

**Förderkreis Kleist-Museum, Frankfurt (Oder) e.V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Kleist-Museum, Frankfurt (Oder).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder). Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**§ 2 Zwecke, Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, sowie Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kleist-Museums, Frankfurt (Oder).

**§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung**

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Ausstellungen, Forschungsprojekten, Veranstaltungen, und die Unterstützung der Sammlungstätigkeit, der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Kleist-Museums, sowie die Förderung seiner Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Theatern und anderen Institutionen.

**§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.d. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen können auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag fest. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags.
- (2) Mitglieder des Förderkreises haben freien Eintritt in das Kleist-Museum und seine Ausstellungen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand, der die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die auf den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und den Mitgliedern anschließend zuzusenden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben der Genehmigung der Tagesordnung:
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Schatzmeister und Kassenprüfern,
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
  - die Beratung und Festlegung der Fördermaßnahmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Direktorin des Kleist-Museums wird zu den Beratungen des Vorstands eingeladen und über Beschlüsse und Vorhaben informiert.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind einzeln zeichnungsberechtigt.

## **§ 9 Auflösung des Förderkreises**

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kleist-Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 29.Oktober 2018 und geändert in der Vorstandssitzung am 3.Juni 2019.